

Satzung
der Stadt Forst (Lausitz)
zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz)
für das Schuljahr 2015/2016

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 6. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für nachfolgend aufgeführte Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48	03149 Forst (Lausitz)

§ 3
Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für jede in § 2 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk bestimmt. Der Schulbezirk benennt die Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz), für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2015/2016 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2013 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0885/2013 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 9/2013 vom 20. Dezember 2013] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage:

Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken für das Schuljahr 2015/2016